

Statuten Pfadi Abteilung Ritter Berchtold

1 Name und Sitz

Die Pfadfinderabteilung Ritter Berchtold ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
Der Sitz des Vereins befindet sich in Thun.

2 Zugehörigkeit

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung. Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime, des Verbands Kyburg Thun und des Bezirks Berner Oberland.

3 Zweck

3.1 Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".

Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

3.2 Die Abteilung Ritter Berchtold bezweckt insbesondere die Förderung der Jugend durch eine erzieherisch sinnvolle Freizeitgestaltung. Sie will mithelfen, eine fröhliche, körperlich aktive, nachhaltig denkende, geistig offene, sozial aufgeschlossene, verantwortungsfreudige und schöpferisch tätige Jugend heranzubilden. Sie fördert bei ihren Mitgliedern das Verantwortungsbewusstsein und hält sich frei von jeder politischen und konfessionellen Bindung.

4 Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

- 0. Stufe: Biber in Gruppen. Kindergarten
- 1. Stufe: Wölfe in Meuten. 1. Schuljahr bis und mit 4. Schuljahr
- 2. Stufe: Pfadi in Stämmen/Trupps. 5. – 8. Schuljahr
- 3. Stufe: Pios in Equipen. 9. Schuljahr bis zum Ende des 17. Altersjahres
- 4. Stufe: Rover in Rotten. Ab dem 18. Altersjahr

In Spezialfällen kann mit der Abteilungsleitung ein von der Regel abweichender Entscheid in Bezug auf die Stufenzugehörigkeit eines Teilnehmenden (d.h. früherer/ späterer Übertritt) in Betracht gezogen werden.

5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder

Die Pfadiabteilung Ritter Berchtold gilt als Geschlechtergemischt. Mitglieder sind die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des Elternrats. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.

5.2 **Eintritt**

Der Eintritt in die Pfadfinderabteilung Ritter Berchtold erfolgt durch die Annahme des ausgefüllten Anmeldeformulars durch den/ die Abteilungsleiter/ in. Bei Jugendlichen und Kindern unter 16 Jahren muss dieses durch den Inhaber der elterlichen Gewalt bestätigt werden. Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt die Statuten und Ausführungsbestimmungen der Abteilung.

5.3 **Austritt**

Der Austritt aus der Abteilung ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den/ die Abteilungsleiter/ in. Bei Jugendlichen und Kindern unter 16 Jahren muss dieser durch den Inhaber der elterlichen Gewalt bestätigt werden. Die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (beispielsweise der Jahresbeitrag) bleiben bestehen.

5.4 **Ausschluss**

Der/ die Abteilungsleiter/ in ist befugt, ein Mitglied auszuschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 3 Wochen schriftlich beim Abteilungsleiter/ bei der Abteilungsleiterin zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Abteilungsleiters/ der Abteilungsleiterin bzw. der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied, bei Jugendlichen und Kindern unter 16 Jahren der erziehungsberechtigten Person, schriftlich (mittels eingeschriebener Post) und begründet sowie unter Bekanntgabe der Rekursinstanz und der Rekursfrist mitzuteilen.

6 **Organisation**

Die Organe der Abteilung Ritter Berchtold sind wie folgt:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Elternrat mit dem/ der Elternratspräsidenten/in
- Der Abteilungsrat mit dem/ der Abteilungsleiter/ in
- Die Revisionsstelle

7 **Die Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 15 Jahren werden durch die Inhaber der elterlichen Gewalt an der Versammlung vertreten.

7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom/ von der Präsident/in des Elternrates geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

7.3 Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

7.4 Die Mitgliederversammlung

a) wählt:

- alle Mitglieder des Elternrates;
- den Präsidenten oder Präsidentin des Elternrates;
- den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung;

- zwei Revisoren oder Revisorinnen (als Mitglieder der Revisionsstelle).

b) beschliesst über:

- das Budget und die Jahresrechnung;
- Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;¹
- die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Rekurse gegen einen Ausschluss durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin.

7.5 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt der/ die Elternratspräsident/in.

8 Der Abteilungsrat (AR)

8.1 Dem Abteilungsrat gehören an:

- Alle aktiven Leitenden die vom Abteilungsrat mit einem einfachem Mehr gewählt wurden.
- Der/ die Abteilungsleiter/ in
- Spezialisten/Innen, gemäss Beschluss des Abteilungsrates
- Eine delegierte Person des Elternrates

8.2 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst.

8.3 Der/ die Abteilungsleiter/ in besitzt ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Rates, dass dieser mit einer 2/3 Mehrheit überstimmen kann.

8.4 Der Abteilungsrat wird vom Abteilungsleiter/ der Abteilungsleiterin durch schriftliche oder digitale Einladung einberufen. Auf der Einladung sind die Traktanden aufzuführen, über die beschlossen werden soll. Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden auf die Liste zu setzen. Der Rat tritt im Normalfall einmal im Quartal zusammen. Ein ausserordentlicher Abteilungsrat kann von 3 Mitgliedern beim Abteilungsleiter/ der Abteilungsleiterin beantragt werden.

¹ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.

- 8.5 Der Abteilungsrat wird vom Abteilungsleiter/ der Abteilungsleiterin präsiert. Diese oder im Verhinderungsfalle eine von ihr definierte vertretende Person leitet den Rat. Über die Verhandlungen des Abteilungsrates wird ein Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern des Abteilungsrates vor dem nächsten Rat zugestellt. Dieses Protokoll ist am nächsten Rat zu genehmigen und ist damit offiziell.
- 8.6 Verhinderte Mitglieder des Abteilungsrates haben sich beim Abteilungsleiter/ der Abteilungsleiterin abzumelden. Jedes Mitglied des Rates hat an den Ratssitzungen falls möglich teilzunehmen.
- 8.7 Die Mitglieder des Abteilungsrats tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie haben insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Sie beraten alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheiden diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
 - Sie legen die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgen für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
 - Sie sorgen dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lassen sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
 - Sie pflegen die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.

8.8 **Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin**

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin darf nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Elternrates sein und muss volljährig sein.

8.8.1 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin

- koordiniert die Arbeit des Abteilungsrats und leitet deren Sitzungen;
- verfügt im Abteilungsrat über den Stichtscheid;
- sorgt gemeinsam mit dem Abteilungsrat für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Elternrat für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
- berät und betreut die Leiterinnen und Leiter (der Einheiten) mit Unterstützung des J+S-Coachs;
- vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
- verfügt zusammen mit dem Präsidenten/ der Präsidentin des Elternrates über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
- entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung.

9 Der Elternrat (ER)

- 9.1 Der Elternrat bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassiererin, dem Sekretär oder der Sekretärin, dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin und den Elternvertretenden der Einheiten (Biber, Wölfe, Pfadis). Die aktiven Leiterinnen und Leiter können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.
- 9.2 Er wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin in der Regel einmal im Quartal oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Er konstituiert sich selbst.
- 9.3 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist mit dem Präsidenten oder der Präsidentin kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Der Elternrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.
- 9.4 Obliegenheiten des Elternrates:
- Mithilfe bei der Vertretung der Abteilung gegenüber der Öffentlichkeit;
 - Führen der Bekleidungsstelle der Abteilung;
 - Einholen und Vertreten der Meinung der Eltern der Mitglieder;
 - Er informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten;
 - Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor;
 - Er gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus;
 - Er unterstützt den Abteilungsrat nach Bedarf.

10 Jahresbeitrag

Die Abteilung erhebt für jedes Mitglied einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Keinen Jahresbeitrag entrichten die Leitenden und der Elternrat.

11 Abteilungskasse

- 11.1 Der Kassier oder die Kassiererin führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.
- 11.2 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (Leitende und der Elternrat sind von der Beitragspflicht ausgenommen), durch J+S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.
- 11.3 Es ist ein Vermögen anzustreben, welches mindestens 50% der budgetierten Einnahmen entspricht. Es ist dabei nicht das Ziel der Abteilung, ein möglichst grosses Vermögen auszuweisen.
- 11.4 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiavor gewidmet.
- 11.5 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 11.6 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Elternrat zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

13 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.² Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.

14 Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.³ Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird dem Pfadi Verband Kyburg Thun oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

15 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch den Abteilungsrat vom 18. September 2019 und des Kantonalkomitees der PKB vom 23.10.2019. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 25. September 1992

A. Benucci / P. Fallo Niepräsident *Fredi Koster* *Benucci*

Wimmis, den *04.10.19*

Abteilungsleiter
Christian Wenger

Chr. Wenger

Thun....., den *05.10.2019*

Abteilungsleiter
Jonas Müller

J. Müller

² Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

³ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.